



Fachoberschule (FOS)

Regelungen zur Probezeit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule - APO-FOS - §23 Bestehen der Probezeit vom 17. Januar 2006

In den Bildungsgang der Fachoberschule erfolgt die Aufnahme zunächst auf Probe. Nach dem ersten Schulhalbjahr wird durch die Klassenkonferenz entschieden, wer den Bildungsgang weiter besuchen kann oder diesen verlassen muss (eine erneute Aufnahme ist nicht möglich - es sein denn, dass Nichtbestehen ist von der Schülerin/dem Schüler nicht zu vertreten).

Die Probezeit absolviert erfolgreich, wer:

- ✓ in jedem Fach **mindestens zu 70% anwesend** war,
- ✓ keine Bewertung (aufgrund attestierter Erkrankung) in maximal zwei Fächern erhalten hat, das Fach Sport kann in beiden Fällen unter Umständen eine Ausnahme bilden.
- ✓ in **maximal zwei Fächern nur 1 bis 4 Punkte** erzielt hat (Ausgleich eines der beiden Fächer durch 1 x 10-15 oder 2 x 7-9 Punkte, Ausgleich durch Sport nur für fachrichtungsübergreifende Fächer)
- ✓ erfolgreich an durchgeführten Praktika teilgenommen hat.